

zen um einen Betrag in Höhe von 272,50 € überschritten habe und dass er deshalb nach den in-
 teren Vorgaben der Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, die versprochenen Provisionsreduzie-
 rungen vorzunehmen. Er habe noch versucht, sich die Reduzierungen genehmigen zu lassen.
 Die Zustimmung sei am Morgen des Notartermins jedoch aufgrund eines Missverständnis ver-
 sagt worden und [REDACTED] sei angewiesen worden, den Notartermin abzusagen.

Makler

Makler [REDACTED] habe am 27.05.2020 nach dem Gespräch mit der Beklagten Ziff. 2 den Beklagten
 Ziff. 1 angerufen und die Vorkommnisse geschildert. Insbesondere habe er erwähnt, dass wegen
 der Überschreitung der Kompetenzgrenze von 272,50 € der Vorstand die Genehmigung verwei-
 gert habe. Um den Verkauf doch noch durchzuführen, habe [REDACTED] dem Beklagten Ziff. 1 *Makler*
 vorgeschlagen, dass dieser ein finanzielles Zugeständnis mache solle, damit die Kompetenz-
 grenze nicht überschritten werde. Es sei ihm immer darum gegangen, das Geschäft doch noch
 zu retten. Daher habe er auch vorgeschlagen, den Notartermin um wenige Tage zu vertagen. Je-
 doch habe [REDACTED] *Makler* klargelegt, dass er noch hausintern klären müsse, ob ein solches Zu-
 geständnis zulässig sei. Während der Beklagte Ziff. 1 über diesen Vorschlag nachgedacht habe,
 habe [REDACTED] den Notar angerufen und diesem mitgeteilt, dass der Termin geplatzt sei,
 wenn niemand komme. Daraufhin habe [REDACTED] noch einmal mit dem Beklagten Ziff. 1 telefo-
 niert, der nunmehr bereit gewesen sei, auf die Provision von 3 % aus 925.000 € um weitere 1.000
 € zu erhöhen. An dieses Angebot habe sich dieser aber nur bis 11:30 Uhr gebunden^ggesehen und
 bis dahin eine Rückmeldung durch die Klägerin erwartet. Daraufhin habe [REDACTED] *Makler* versucht,
 zu den diesen Konditionen eine Genehmigung bei seinem Vorgesetzten einzuholen, der diese je-
 doch versagt habe.

Der Notartermin sei nicht von der Zahlung einer höheren Provision abhängig gewesen. Als erfah-
 renem Geschäftsmann habe es dem Beklagten Ziff. 1 klar sein müssen, dass er auch ohne die
 Mitwirkung des Maklers den Notartermin hätte wahrnehmen können. Das gleiche gelte für die Be-
 klagte Ziff. 2, da sie als Kauffrau tätig sei.

Die Klägerin hat zunächst im Wege der Stufenklage Auskunft über die Höhe des Kaufpreises und
 gegebenenfalls eidesstattliche Versicherung beantragt. Nach Offenlegung des Kaufpreises hat
 sie den Rechtsstreit in Hauptsache für erledigt erklärt.